



C/2023/691

14.11.2023

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**13. November 2023**

(C/2023/691)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0670	CAD	Kanadischer Dollar	1,4754
JPY	Japanischer Yen	161,96	HKD	Hongkong-Dollar	8,3309
DKK	Dänische Krone	7,4598	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8142
GBP	Pfund Sterling	0,87155	SGD	Singapur-Dollar	1,4520
SEK	Schwedische Krone	11,6100	KRW	Südkoreanischer Won	1 413,72
CHF	Schweizer Franken	0,9656	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,0025
ISK	Isländische Krone	153,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7794
NOK	Norwegische Krone	11,8770	IDR	Indonesische Rupiah	16 751,90
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0234
CZK	Tschechische Krone	24,581	PHP	Philippinischer Peso	59,842
HUF	Ungarischer Forint	377,20	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4280	THB	Thailändischer Baht	38,407
RON	Rumänischer Leu	4,9710	BRL	Brasilianischer Real	5,2599
TRY	Türkische Lira	30,5041	MXN	Mexikanischer Peso	18,8820
AUD	Australischer Dollar	1,6742	INR	Indische Rupie	88,8440

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2023/692

14.11.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.108036**

(C/2023/692)

Datum der Annahme der Entscheidung	9.8.2023
Nummer der Beihilfe	SA.108036
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	SACHSEN
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sachsen: Natürliches Erbe — Förderung von landwirtschaftlichen Stützmauern (FRL NE/2023)
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie Natürliches Erbe des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Förderrichtlinie Natürliches Erbe — FRL NE/2023)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 7 800 000 EUR Jährliche Mittel: 1 200 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden-Pillnitz
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



**Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur**

(C/2023/712)

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> erhältlich.)*

Am 26. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006.

Der Vorschlag zielt darauf ab, einen Binnenmarkt für Humanarzneimittel zu schaffen und gleichzeitig hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel festzulegen, um den gemeinsamen Sicherheitsbedenken in Bezug auf diese Produkte Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass der Vorschlag darauf abzielt, eine klare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zu schaffen.

Im Unionsrecht können Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten vorgesehen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und/oder für wissenschaftliche Forschungszwecke erforderlich ist. Dabei muss die im Unionsrecht vorgesehene Rechtsgrundlage jedoch geeignete und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person vorsehen. Der EDSB ist daher der Ansicht, dass der Vorschlag zumindest alle relevanten Quellen personenbezogener Gesundheitsdaten zusammen mit anderen relevanten Garantien, wie z. B. Pseudonymisierung, angeben sollte.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der EudraVigilance-Datenbank ist der EDSB der Auffassung, dass im Vorschlag festgelegt werden sollte, welche Kategorien personenbezogener Daten beim Austausch von Informationen über vermutete Nebenwirkungen beim Menschen, die sich aus der Verwendung von Arzneimitteln ergeben, verarbeitet werden würden. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, die Rolle und die Zuständigkeiten der EMA (und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten) im Sinne des Datenschutzrechts zu präzisieren.

Der EDSB geht ferner davon aus, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Register der Arzneimittel für seltene Leiden verarbeitet werden. Da das Register von der EMA eingerichtet und verwaltet wird, empfiehlt der EDSB, die EMA ausdrücklich als den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu benennen.

Schließlich geht der EDSB davon aus, dass personenbezogene Daten im Rahmen des Webportals verarbeitet werden, das für die Verbreitung von Informationen über zugelassene oder zu genehmigende Arzneimittel eingerichtet wurde. Auch hier hält es der EDSB für erforderlich, die Rolle und die Zuständigkeiten der EMA im Sinne des Datenschutzrechts sowie die Rolle der Mitgliedstaaten und der Kommission klarzustellen.

## 1. Einleitung

1. Am 26. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 <sup>(1)</sup> („der Vorschlag“).
2. Laut der Begründung <sup>(2)</sup> sind die Hauptziele des Vorschlags:
  - Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus, indem die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln für Patienten in der EU, einschließlich pädiatrischer Patienten und Patienten, die an seltenen Krankheiten leiden, in der gesamten Union gewährleistet wird, und

<sup>(1)</sup> COM(2023) 193 final.

<sup>(2)</sup> COM(2023) 193 final, S. 2.

- Harmonisierung des Binnenmarktes für die Überwachung und Kontrolle von Arzneimitteln sowie der Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.
3. Die spezifischen Zielsetzungen des Vorschlags lauten <sup>(3)</sup>:
- Bereitstellung eines zeitnahen und gerechten Zugangs zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln für alle Patienten in der gesamten EU;
  - Stärkung der Versorgungssicherheit und Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit von Arzneimitteln für Patienten, unabhängig von ihrem Wohnort in der EU;
  - Schaffung eines attraktiven, innovations- und wettbewerbsfreundlichen Umfelds für Forschung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln;
  - größere Umweltverträglichkeit der Arzneimittel.
4. Wie in der Begründung <sup>(4)</sup> erläutert, stützt sich der Vorschlag auf die Arzneimittelstrategie für Europa <sup>(5)</sup>. Diese Strategie zielt darauf ab, eine ganzheitliche Antwort auf die aktuellen Herausforderungen der Arzneimittelpolitik zu geben, um die Versorgung der EU mit sicheren und erschwinglichen Arzneimitteln zu gewährleisten und die Innovationsbemühungen der pharmazeutischen Industrie der EU durch eine Kombination von legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen zu unterstützen <sup>(6)</sup>.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 26. April 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO <sup>(7)</sup> beantwortet. Der EDSB begrüßt ebenfalls die Tatsache, bereits gemäß Erwägungsgrund 60 der EU-DSVO informell konsultiert worden zu sein.

## 7. Schlussfolgerungen

29. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) in Artikel 166 des Vorschlags zumindest die Quellen zu präzisieren, aus denen die EMA personenbezogene Gesundheitsdaten erheben würde, zusammen mit anderen einschlägigen Garantien wie der Pseudonymisierung;
- (2) Artikel 169 Absatz 2 des Vorschlags dahin gehend zu ändern, dass die Zwecke der Verarbeitung in einer Weise festgelegt werden, die den betroffenen Personen ausreichende Klarheit und Vorhersehbarkeit bietet;
- (3) Artikel 169 Absatz 3 des Vorschlags zu streichen, da die EU-DSGVO in ihrer Gesamtheit für jede Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten durch die EMA gelten würde;
- (4) in Artikel 169 Absatz 4 des Vorschlags klarzustellen, welche Elemente bei der Entscheidung des Verwaltungsrats zur Festlegung des allgemeinen Umfangs der wissenschaftlichen Regulierungstätigkeiten zu berücksichtigen sind, welche Kriterien dabei heranzuziehen sind und in welcher Weise der EDSB zu konsultieren ist;
- (5) die Kategorien personenbezogener Daten eindeutig zu benennen, die in der EudraVigilance-Datenbank der gemeinsamen Nutzung von Informationen über vermutete Nebenwirkungen beim Menschen, die sich aus der Anwendung der Arzneimittel ergeben, verarbeitet werden sollen;
- (6) die Rolle und die Zuständigkeiten der EMA (und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten) im Sinne des Datenschutzrechts in Bezug auf die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der EudraVigilance-Datenbank zu benennen;

<sup>(3)</sup> COM(2023) 193 final, S. 2.

<sup>(4)</sup> COM(2023) 193 final, S. 1.

<sup>(5)</sup> Mitteilung der Kommission, Eine Arzneimittelstrategie für Europa (COM/2020/761 final): [https://health.ec.europa.eu/medicinal-products/pharmaceutical-strategy-europe\\_en](https://health.ec.europa.eu/medicinal-products/pharmaceutical-strategy-europe_en)

<sup>(6)</sup> Mandatsschreiben der Präsidentin der Europäischen Kommission an Stella Kyriakides, das für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständige Kommissionsmitglied: [https://commissioners.ec.europa.eu/system/files/2022-11/mission-letter-stella-kyriakides\\_en.pdf](https://commissioners.ec.europa.eu/system/files/2022-11/mission-letter-stella-kyriakides_en.pdf)

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr Daten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (7) die EMA als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Zusammenhang mit dem Register für Arzneimittel für seltene Leiden zu benennen;
- (8) die Rolle der EMA im Sinne des Datenschutzrechts sowie die Rolle der Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf das Webportal eindeutig zu benennen, das zum Zweck der Verbreitung von Informationen über Arzneimittel eingerichtet wird, die zugelassen wurden oder zugelassen werden.

Brüssel, den 19. Juni 2023.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---



**Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001**

(C/2023/713)

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> erhältlich)*

Am 27. April 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 vor.

Der Vorschlag hat folgende Ziele: i) Bereitstellung detaillierter Informationen über standardessenzielle Patente (SEP) und bestehende faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND), um Lizenzverhandlungen zu erleichtern; ii) Sensibilisierung für SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette und iii) Schaffung eines alternativen Streitbelegungsmechanismus für die Bestimmung von FRAND-Bedingungen. Mit dem Vorschlag würde ein Kompetenzzentrum im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) geschaffen, das Datenbanken, ein Register und die Verfahren für die Prüfung der Essentialität von SEP und die FRAND-Bestimmung verwalten soll.

Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere personenbezogener Daten über SEP-Inhaber und/oder ihre rechtlichen Vertreter, sowie personenbezogener Daten über Gutachter und Schlichter mit sich bringen würde. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, in einem Erwägungsgrund festzulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung der EU-DSVO<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> („DSGVO“) unterliegt.

In Bezug auf das vom EUIPO verwaltete Register und die Datenbanken sollte der Vorschlag den/die spezifischen Zweck(e), für den/die personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, klar darlegen und ein Verfahren vorsehen, mit dem sichergestellt wird, dass nur Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu diesen Daten haben. Zudem sollte im verfügbaren Teil des Vorschlags auch die Rolle des EUIPO als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß der EU-DSVO festgelegt werden.

Schließlich fordert der EDSB den EU-Gesetzgeber auf, zu prüfen, ob die 18-monatige Aufbewahrungsfrist als (nicht von der Stellung eines Antrags abhängige) Regel für personenbezogene Daten festgeschrieben werden könnte, und in jedem Fall zu präzisieren, wer berechtigt wäre, einen solchen Antrag auf Löschung personenbezogener Daten beim EUIPO stellen.

## 1. Einleitung

1. Am 27. April 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001<sup>(3)</sup> (der „Vorschlag“) vor.
2. Die übergeordneten Zielsetzungen des Vorschlags lauten wie folgt: i) Sicherstellung, dass Endnutzer, einschließlich kleiner Unternehmen und EU-Verbraucher, von Produkten profitieren, die auf den neuesten standardisierten Technologien basieren; ii) Sicherstellung, dass die EU zu einem attraktiven Standort für Innovation und Standardentwicklung wird; und iii) Sicherstellung, dass sowohl die Inhaber standardessenzieller Patente („SEP“) als auch die Anwender in der EU in der EU innovativ sind, Produkte in der EU herstellen und verkaufen und auf den Weltmärkten wettbewerbsfähig sind. Die Initiative zielt darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und der breiten Einführung solcher standardisierter Technologien zu schaffen, insbesondere in der IoT-Branche<sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(3)</sup> COM(2023) 232 final.

<sup>(4)</sup> COM(2023) 232 final, S. 1.

3. In diesem Zusammenhang hat die Initiative folgende Ziele: i) Bereitstellung detaillierter Informationen über SEP und bestehende faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND), um Lizenzverhandlungen zu erleichtern; ii) Sensibilisierung für SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette und iii) Schaffung eines alternativen Streitbelegungsmechanismus für die Bestimmung von FRAND-Bedingungen <sup>(5)</sup>.
4. Um diese Ziele zu erreichen, enthält der Vorschlag Bestimmungen zur Einrichtung eines Kompetenzzentrums im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (das „EUIPO-Kompetenzzentrum“), das unter anderem eine Liste der Gutachter und Schlichter erstellen und verwalten <sup>(6)</sup>, ein System zur Bewertung der Essentialität von SEP einrichten und verwalten (das „Register“) <sup>(7)</sup> und eine elektronische Datenbank für SEP einrichten und pflegen <sup>(8)</sup> soll.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 19. April 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 50 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.

## 6. Schlussfolgerungen

18. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
  - (1) in Erwägungsgrund 14 klarzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung der EU-DSVO und der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) unterliegt;
  - (2) in Artikel 4 die konkreten Zwecke festzulegen, für die personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, und ein Verfahren vorzusehen, mit dem sichergestellt wird, dass nur Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten;
  - (3) in Artikel 5 den konkreten Zweck festzulegen, für den personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, und festzulegen, dass nur eingetragene Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten;
  - (4) im verfügbaren Teil des Vorschlags die Rolle des EUIPO als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß der EU-DSVO festzulegen;
  - (5) zu prüfen, ob eine unabhängig von der Stellung eines Antrags geltende Aufbewahrungsfrist von 18 Monaten für personenbezogene Daten vorgeschrieben werden könnte, und in jedem Fall zu präzisieren, wer berechtigt wäre, einen solchen Antrag auf Löschung personenbezogener Daten beim EUIPO zu stellen.

Brüssel, den 19. Juni 2023

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>(5)</sup> COM(2023) 232 final, S. 1.

<sup>(6)</sup> Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags.

<sup>(7)</sup> Artikel 4 des Vorschlags.

<sup>(8)</sup> Artikel 5 des Vorschlags.



**Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu den  
Vorschlägen für Verordnungen über ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel**

(C/2023/714)

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> erhältlich.)*

Am 27. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (Neufassung) und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel. Ziel der Vorschläge ist es, das System der ergänzenden Schutzzertifikate (ESZ) der EU in Bezug auf nationale ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel zu vereinfachen, seine Transparenz und Effizienz zu verbessern und ein einheitliches Zertifikat für Pflanzenschutzmittel zu schaffen, das das einheitliche Patentsystem ergänzt.

Die Vorschläge sehen vor, dass (Mitteilungen über) Zertifikatsanmeldungen, einschließlich personenbezogener Daten wie der Adresse des Anmelders, in einem Register veröffentlicht werden. Da die Veröffentlichung personenbezogener Daten einen Eingriff in das Recht auf Datenschutz darstellt, sollten die spezifischen Zwecke, für die personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden dürfen, klar im Vorschlag angegeben werden. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, die Einrichtung eines Mechanismus in Erwägung zu ziehen, der nur den Parteien, die ein berechtigtes Interesse an den Zielen des Vorschlags nachweisen können, den Zugang ermöglicht, jedoch nicht der Öffentlichkeit.

Der EDSB stellt fest, dass die Vorschläge die unbegrenzte Speicherung aller Einträge im Register und in einer Verwaltungsdatenbank vorsehen. Gleichzeitig sehen die Vorschläge vor, dass die betroffene Person die Löschung personenbezogener Daten aus der Datenbank beantragen kann, sofern nach Ablauf des Zertifikats oder nach Beendigung eines kontradiktorischen Verfahrens 18 Monate vergangen sind. Da personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden sollten, als es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist, ist der EDSB der Auffassung, dass personenbezogene Daten nicht unbegrenzt im Register und in der Datenbank gespeichert werden sollten. Der EDSB fordert den Gesetzgeber auf, zu prüfen, ob für personenbezogene Daten sowohl für das Register als auch für die Datenbank eine grundsätzliche, keinen entsprechenden Antrag voraussetzende Speicherfrist von 18 Monaten vorgeschrieben werden könnte, mit der Möglichkeit, die Speicherfrist zu verlängern, soweit dies zum Schutz der Rechte natürlicher Personen erforderlich ist (z. B. im Zusammenhang mit der etwaigen Geltendmachung von Rechtsansprüchen).

## 1. Einleitung

### 1. Am 27. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission

- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (Neufassung) <sup>(1)</sup> („Vorschlag für das nationale ESZ“) und
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel <sup>(2)</sup> („Vorschlag für das einheitliche ESZ“)

(zusammen „die Vorschläge“).

2. Die Vorschläge sind Teil eines größeren Gesetzespakets mit neuen Unionsvorschriften über Patente. Von den vier Vorschlägen, die ergänzende Schutzzertifikate (ESZ) betreffen, sind zwei Gegenstand dieser Stellungnahme.
3. Ein ESZ ist ein Recht geistigen Eigentums eigener Art, mit dem die 20-jährige Patentlaufzeit für Arznei- oder Pflanzenschutzmittel um bis zu fünf Jahre verlängert werden kann. Bislang ist der Schutz durch das ESZ jedoch nur auf nationaler Ebene erhältlich. Nach Ansicht der Kommission leidet das derzeitige System deshalb an Zersplitterung, was wiederum zu komplexen und kostenträchtigen Verfahren sowie Rechtsunsicherheit führt <sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> COM(2023) 223 final.

<sup>(2)</sup> COM(2023) 221 final.

<sup>(3)</sup> COM(2023) 223 final, Begründung, S. 1.

4. Der Vorschlag für das nationale ESZ hat zum Ziel, das unionsrechtliche ESZ-System in Bezug auf nationale ESZ für Pflanzenschutzmittel zu vereinfachen sowie dessen Transparenz und Effizienz zu verbessern. Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> über ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel. Außerdem hat der Vorschlag die Einführung eines zentralisierten Verfahrens für die Erteilung von ESZ für Pflanzenschutzmittel zum Ziel. Damit wäre es den Anmeldern möglich, ESZ in den jeweiligen benannten Mitgliedstaaten zu erlangen, indem sie eine einzige „zentralisierte ESZ-Anmeldung“ einreichen, die beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum („Amt“) einem einzigen zentralisierten Prüfungsverfahren unterläge, das von den nationalen Ämtern unterstützt würde.
5. Der Vorschlag für das einheitliche ESZ zielt hauptsächlich darauf ab, durch Schaffung eines einheitlichen Zertifikats für Pflanzenschutzmittel zum einen das unionsrechtliche ESZ-System zu vereinfachen sowie dessen Transparenz und Effizienz zu verbessern und zum anderen das Einheitspatentsystem („europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“) zu ergänzen. Nach dem Vorschlag kann das einheitliche ESZ mit einer Anmeldung beantragt werden, die dann beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum („Amt“) demselben zentralisierten Prüfungsverfahren unterliegt wie die im vorstehenden Absatz genannten „zentralisierten ESZ-Anmeldungen“.
6. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 27. April 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO <sup>(5)</sup> beantwortet. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in den Erwägungsgründen 53 <sup>(6)</sup> bzw. 43 <sup>(7)</sup> der beiden Vorschläge.

## 6. Schlussfolgerungen

18. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) die Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 <sup>(8)</sup> durch Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) 2018/1725 zu ersetzen;
- (2) die spezifischen Zwecke, für die personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden dürfen, im Vorschlag eindeutig anzugeben sowie die Einrichtung eines Mechanismus in Erwägung zu ziehen, der nur den Parteien, die ein berechtigtes Interesse an den Zielen des Vorschlags nachweisen können, den Zugang ermöglicht, nicht jedoch der Öffentlichkeit;
- (3) das EUIPO als den für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Register sowie in der zusätzlichen elektronischen Datenbank Verantwortlichen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der EU-DSVO zu benennen;
- (4) die Bestimmungen über die Löschung personenbezogener Daten aus dem Register und aus der Datenbank durch Festlegung einer Höchstspeicherdauer mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der EU-DSVO in Einklang zu bringen.

Brüssel, den 21. Juni 2023.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30)

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39)

<sup>(6)</sup> COM(2023) 223 final.

<sup>(7)</sup> COM(2023) 221 final.

<sup>(8)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1)



C/2023/794

14.11.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.107619**

(C/2023/794)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.8.2023
Nummer der Beihilfe	SA.107619
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	SACHSEN
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sachsen: Aid for the removal and disposal of fallen stock
Rechtsgrundlage	Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsAGTierNebG; SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Falltiere
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 31 500 000 EUR Jährliche Mittel: 4 500 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 1.8.2030
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Alberstraße 10, 01097 Dresden
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/887

14.11.2023

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11258 — BDT / SOFIMA HOLDINGS / SOFIMA)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/887)

Am 6. November 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11258 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11176 — LONE STAR / CENTROMOTION)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/888)

Am 1. August 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11176 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN**

**vom 3. Oktober 2023**

**zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen**

**(ESRB/2023/9)**

**(C/2023/899)**

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 16 bis 18,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 458 Absatz 8,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt II,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken <sup>(5)</sup>, insbesondere auf die Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die Anerkennung gemäß Unionsrecht durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen.
- (2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken <sup>(6)</sup> festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (3) Am 11. Januar 2022 ersuchte die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique (NBB/BNB) den ESRB gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um gegenseitige Anerkennung des gemäß Artikel 133 Absatz 9 derselben Richtlinie festgelegten und ab dem 1. Mai 2022 geltenden sektoralen Systemrisikopuffers (sectoral systemic risk buffer – sSyRB) durch andere Mitgliedstaaten. Daraufhin hat der Verwaltungsrat des ESRB auf das Ersuchen der NBB/BNB hin und zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Belgien anzuwendenden makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, am 30. März 2022 beschlossen, diese Maßnahme in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufzunehmen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

<sup>(5)</sup> ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

<sup>(6)</sup> Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

- (4) Am 18. Juli 2023 teilte die NBB/BNB im Rahmen eines weiteren Ersuchens um gegenseitige Anerkennung an den ESRB mit, dass sie die sSyRB-Quote neu bewertet habe und eine Rekalibrierung von 9 % auf 6 % ab dem 1. April 2024 vornehmen werde.
- (5) Auf das an den ESRB gerichtete Ersuchen der NBB/BNB hin und zur i) Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der makroprudenziellen Maßnahmen in Belgien ergeben könnten, und ii) Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Kreditinstitute innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen, diejenigen Maßnahmen weiterhin in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufzunehmen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird und die empfohlene sSyRB-Quote entsprechend dem Ersuchen der NBB/BNB anzupassen.
- (6) Dem ESRB liegen keine Nachweise dafür vor, dass die von der NBB/BNB neu festgesetzte sSyRB-Quote die Funktionsweise des in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Puffers für andere systemrelevante Institute (A-SRI) vollständig oder teilweise dupliziert.
- (7) Darüber hinaus teilten die französischen Behörden dem ESRB am 5. Mai 2021 ihre Absicht mit, die Geltungsdauer seiner makroprudenziellen Maßnahme gemäß Artikel 458 der CRR bis zum 1. Juli 2023 zu verlängern. Der ESRB hat vor Ablauf der Geltungsdauer keine Mitteilung erhalten, in der die Verlängerung der Maßnahme beantragt wurde. Der ESRB hat daher beschlossen, die französische Maßnahme aus der Liste der makroprudenziellen Maßnahmen zu streichen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird.
- (8) Diese Änderungen der Empfehlung ESRB/2015/2 berühren nicht das Weiterbestehen der Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung anderer derzeit geltender nationaler makroprudenzieller Maßnahmen. Da die Neukalibrierung der belgischen sSyRB-Quote lediglich zu einer Herabsetzung der Quote führt, wird ein neuer Übergangszeitraum für die Anerkennung der belgischen Maßnahme, wie in der Empfehlung ESRB/2015/2 vorgesehen, nicht empfohlen.
- (9) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

### **Änderungen**

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. in Abschnitt 1 wird die Empfehlung C Absatz 1 wie folgt geändert:
  1. Die unter Belgien aufgeführte Maßnahme erhält folgende Fassung:
    - „— eine Systemrisikopufferquote von 9 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind, anwendbar bis 31. März 2024;
    - eine Systemrisikopufferquote von 6 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind, anwendbar ab 1. April 2024;“
  2. das Wort „Frankreich:“ und die unter Frankreich aufgeführte Maßnahme werden gestrichen;
2. der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Empfehlung geändert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. Oktober 2023.

*Der Leiter des ESRB-Sekretariats,  
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,  
Francesco MAZZAFERRO*

## ANHANG

Der Anhang der Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Belgien aufgeführte Maßnahme erhält folgende Fassung:

- „— eine Systemrisikopufferquote von 9 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind, anwendbar bis 31. März 2024;
- eine Systemrisikopufferquote von 6 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind, anwendbar ab 1. April 2024.“

2. die Beschreibung der Maßnahme unter Belgien erhält folgende Fassung:

„I. Beschreibung der Maßnahmen

1. Bis zum 31. März 2024 schreibt die belgische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine Systemrisikopufferquote von 9 % vor.
  2. Vom 1. April 2024 schreibt die belgische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine Systemrisikopufferquote von 6 % vor.“
3. die Überschrift „Frankreich“, die unter Frankreich aufgeführte Maßnahme, einschließlich I. Beschreibung der Maßnahme, II. gegenseitige Anerkennung und III. Wesentlichkeitsschwelle werden gestrichen.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10821 — YOKOHAMA RUBBER CO / TRELLEBORG WHEEL SYSTEMS HOLDING)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/912)

Am 24. März 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10821 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/994

14.11.2023

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom 13. November 2023**

**zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ)**

(C/2023/994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 6,

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 10 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des Beschlusses (GASP) 2017/2315 erlässt der Rat Beschlüsse und Empfehlungen, in denen die Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit denen die vereinbarten Verpflichtungen erfüllt werden, nach dem in Artikel 6 jenes Beschlusses beschriebenen Mechanismus bewertet werden.
- (2) Nach Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2017/2315 muss der Rat auf der Grundlage des vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) vorgelegten Jahresberichts über die SSZ einmal jährlich prüfen, ob die teilnehmenden Mitgliedstaaten die weiter gehenden Verpflichtungen nach Artikel 3 jenes Beschlusses weiterhin erfüllen.
- (3) Gemäß Anlage 1 zum Anhang der Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2020 zur strategischen Überprüfung der SSZ 2020 muss der Hohe Vertreter jedes Jahr bis Juli den Jahresbericht über die Umsetzung der SSZ vorlegen, damit der Rat seine Empfehlung zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der SSZ bis November desselben Jahres annehmen kann. Nummer 16 der Empfehlung des Rates vom 6. März 2018 zu einem Fahrplan für die Umsetzung der SSZ <sup>(2)</sup> sieht vor, dass der Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee militärische Ratschläge und Empfehlungen erteilen sollte, damit es die Überprüfung des Rates bezüglich der Frage, ob die teilnehmenden Mitgliedstaaten die weiter gehenden Verpflichtungen nach wie vor erfüllen, vorbereiten kann.
- (4) Nummer 26 der Empfehlung des Rates vom 16. November 2021 zum Ablauf der Erfüllung der im Rahmen der SSZ eingegangenen weiter gehenden Verpflichtungen und zur Festlegung präziserer Ziele und zur Aufhebung der Empfehlung vom 15. Oktober 2018 <sup>(3)</sup> (im Folgenden „Empfehlung vom 16. November 2021“) sieht vor, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungspläne entsprechend überprüfen und aktualisieren werden und sie sodann im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2017/2315 bis zum 10. März 2022 und anschließend jährlich bis zum gleichen Datum dem SSZ-Sekretariat im Hinblick auf das Bewertungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 3 jenes Beschlusses übermitteln werden. Alle zwei Jahre sollte den nationalen Umsetzungsplänen eine Grundsatzklärung beigefügt werden, in der die teilnehmenden Mitgliedstaaten die wichtigsten Errungenschaften und die spezifischen nationalen Prioritäten skizzieren und ihre Erfahrungen in Bezug auf Planung und Beiträge zur Erfüllung aller weiter gehenden Verpflichtungen austauschen könnten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. C 88 vom 8.3.2018, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 464 vom 17.11.2021, S. 1.

- (5) Nummer 28 der Empfehlung vom 16. November 2021 sieht vor, dass der Hohe Vertreter diese Empfehlung ab 2022 in seinem jährlichen Bericht über die SSZ, der bei der Bewertung der Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen durch jeden teilnehmenden Mitgliedstaat als Grundlage dienen wird, berücksichtigen sollte.
- (6) Am 21. März 2022 nahm der Rat den Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung an, und am 20. März 2023 hat der Hohe Vertreter seinen Jahresfortschrittsbericht über die Umsetzung des Strategischen Kompasses vorgelegt, in dem er zu einem anhaltenden und soliden politischen Engagement der Mitgliedstaaten für die SSZ aufrief, damit die SSZ ihre Ziele erreichen und die Umsetzung des Strategischen Kompasses unterstützen kann.
- (7) Am 23. Mai 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1015 (\*) zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten angenommen.
- (8) Am 25. Juli 2023 hat der Hohe Vertreter dem Rat seinen Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der SSZ (im Folgenden „Jahresbericht“) vorgelegt, einschließlich der Erfüllung der Verpflichtungen durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten im Einklang mit deren überarbeiteten und aktualisierten nationalen Umsetzungsplänen.
- (9) Auf dieser Grundlage sollte der Rat daher eine Empfehlung zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der SSZ annehmen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ANGENOMMEN:

I. Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieser Empfehlung ist die Bewertung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Erfüllung der 20 weiter gehenden Verpflichtungen im Rahmen der SSZ. Die Bewertung stützt sich auf den Jahresbericht, den der Hohe Vertreter am 25. Juli 2023 vorgelegt hat und auf die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2023 vorgelegten nationalen Umsetzungspläne.

II. Erkenntnisse und Empfehlungen

- (2) Gestützt auf den Jahresbericht betont der Rat, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten verstärkt Anstrengungen im Hinblick auf die Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen unternommen haben, unter anderem durch die SSZ-Projekte, die Fortschritte in allen relevanten Bereichen aufzeigen. Darüber hinaus nimmt der Rat zur Kenntnis, dass sich in dem diesjährigen Jahresbericht die ersten Auswirkungen des fortdauernden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie ihre Projekte in diesem Bereich widerspiegeln. Dies wird veranschaulicht durch erste Änderungen an den bestehenden Plänen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, Fähigkeiten zu erlangen, die für eine hochintensive Kriegsführung erforderlich sind, einschließlich strategischer Enabler, durch ihre Absicht, die nationale Politik im Bereich der Verteidigungsindustrie und die diesbezüglichen nationalen Maßnahmen anzupassen, und auch durch die intensivierte Zusammenarbeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten, um in Europa den grenzüberschreitenden Militärtransport unter anderem auch durch Unterstützung durch den Gastgeberstaat zu verbessern. Im derzeitigen geopolitischen Kontext bildet die SSZ einen flexiblen und anpassungsfähigen Rahmen, der für die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich und die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten von großer Bedeutung ist, aber nach wie vor von den Mitgliedstaaten gesteuert wird. Der Rat begrüßt, dass Dänemark als sechsundzwanzigster Mitgliedstaat an der SSZ teilnimmt, was ein klares Zeichen dafür ist, dass die SSZ weiterhin relevant bleibt. Eine stärkere und fähigere Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung wird einen konstruktiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leisten und bildet eine Ergänzung zur NATO, die das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt.
- (3) Die SSZ erweist sich zudem als wertvoller Rahmen, um den neuen Sicherheits Herausforderungen zu begegnen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten leisten verstärkte Beiträge zur Erfüllung der im Rahmen der SSZ eingegangenen Verpflichtungen; diese Beiträge spiegeln allmählich die Auswirkungen der grundlegenden Änderung des Sicherheitsumfelds auf alle fünf Bereiche – Ausgaben, Planung, operative Dimension, Behebung von Fähigkeitslücken und Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) – wider. Zwar weisen die nationalen Umsetzungspläne noch keine wesentlichen Verschiebungen auf, dennoch stellt der Rat fest, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten erste Änderungen an ihren bestehenden Plänen vornehmen, um Fähigkeiten, einschließlich strategischer Enabler, zu erlangen, die für eine hochintensive Kriegsführung erforderlich sind. Im Zuge mehrerer SSZ-Projekte wurden Maßnahmen ergriffen, um die Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Fähigkeiten, die den teilnehmenden Mitgliedstaaten angesichts der mit dem fortdauernden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verbundenen Herausforderungen zur Verfügung stehen, rasch zu erhöhen. Zu diesen Projekten gehören die Abwehr unbemannter Flugsysteme, sanitätsdienstliche Unterstützung und der Schutz der kritischen maritimen Infrastruktur.

(\*) Beschluss (GASP) 2023/1015 des Rates vom 23. März 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 73).

Fortschritte in den fünf Bereichen, in denen Verpflichtungen eingegangen wurden

- (4) Im derzeitigen geopolitischen Kontext begrüßt der Rat die intensivierte Zusammenarbeit im Rahmen der SSZ und die Verbesserungen in allen Bereichen, in denen Verpflichtungen eingegangen wurden. Gleichzeitig stellt der Rat fest, dass weitere Fortschritte erforderlich sind, damit alle Verpflichtungen bis zum Ende der zweiten Anfangsphase der SSZ im Jahr 2025 erfüllt sind.
- (5) In diesem Zusammenhang betont der Rat,
  - a) dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Verteidigungsausgaben weiter aufgestockt haben, was zu einem Anstieg um 12 % im Jahr 2023 geführt hat, und dass für den Zeitraum 2024-2025 weitere Steigerungen prognostiziert werden. Darüber hinaus wurde 2022 ein Viertel der für Verteidigungsinvestitionen zugewiesenen Gesamtverteidigungsausgaben eingesetzt, um die Beschaffung benötigter Fähigkeiten zu beschleunigen und die Lagerbestände rascher wieder aufzufüllen, wobei hierfür auf der Suche nach sofortigen Lösungen überwiegend auf handelsübliche Standardprodukte zurückgegriffen wurde, auch zum Vorteil der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung. Unter Hinweis auf die Agenda von Versailles sowie auf den Strategischen Kompass bekräftigt der Rat, dass die Verteidigungsausgaben erhöht und besser verwendet werden müssen und die Fähigkeitenentwicklung und -planung in der EU verbessert werden muss, um operativen Gegebenheiten sowie neuen Bedrohungen und Herausforderungen besser gerecht zu werden. Gleichzeitig fordert der Rat gemeinsame Anstrengungen aller teilnehmenden Mitgliedstaaten, um dem Rückgang (von 1,7 % auf 1,1 %) der Ausgaben für Forschung und Technologie im Verteidigungsbereich, die ohnehin deutlich unter dem gemeinsamen Richtwert von 2 % liegen, entgegenzuwirken. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten der Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation sowie Beschaffung – insbesondere der gemeinsamen Beschaffung durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten – weiterhin Priorität einräumen, wobei das richtige Verhältnis zwischen langfristiger Innovation im Hinblick auf künftige Fähigkeiten und angemessenen Mengen an militärischer Ausrüstung und Lagerbeständen gefunden werden muss, auch im Hinblick auf die Stärkung der EDTIB;
  - b) dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten nachweislich Verbesserungen bei der Verwendung der Instrumente und Initiativen der EU zur Fähigkeitenentwicklung als Referenzen für die nationalen Prozesse erzielt haben. In diesem Zusammenhang werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten ermutigt, die Priorisierungsinstrumente und -initiativen der EU, insbesondere den Fähigkeitenentwicklungsplan (Capability Development Plan – CDP) der EU, der als zentraler Bezugspunkt für die Entwicklung der Fähigkeiten der EU dient, in vollem Umfang zu nutzen und dabei den Planzielprozess für die Fähigkeitenplanung und für alle verteidigungsbezogenen Initiativen und Instrumente der EU sowie die bei der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence - CARD) ausgesprochenen Empfehlungen zu berücksichtigen, um die nationalen Fähigkeitenplaner zu unterrichten, um so die Anstrengungen seitens der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine größere Konvergenz ihrer Verteidigungsplanung zu unterstützen, wo immer dies möglich ist. Der Rat weist darauf hin, dass bei sich überschneidenden Anforderungen für kohärente Ergebnisse zwischen dem CDP sowie der CARD einerseits und den entsprechenden NATO-Prozessen wie dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess andererseits gesorgt wurde und auch weiterhin gesorgt wird; gleichzeitig wird der unterschiedliche Charakter der beiden Organisationen und ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und Mitgliedschaften anerkannt;
  - c) dass, um die bestehenden Lücken, die dringend geschlossen werden sollten, zu schließen, die teilnehmenden Mitgliedstaaten ermutigt werden, ihre Beiträge sowohl zu den laufenden militärischen Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) als auch zu der umfassenden Datenbank, die auf der EU-Gefechtsverbandsübersicht, der Krisenreaktionsdatenbank und den Aufstellungen der Truppenelemente aufgebaut ist und bei der es sich um einen wesentlichen Bestandteil der Architektur der EU-Schnelleingreifkapazität handelt, aufzustoßen, dabei aber den Grundsatz eines einzigen Kräftedispositivs zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten unter Hinweis auf den Planzielprozess ermutigt, detaillierter auf Defizite bei den strategischen Fähigkeiten einzugehen, insbesondere auf die Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad. Zudem sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Neubewertung des Anwendungsbereichs und der Definition von gemeinsamen Kosten von militärischen Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP, Militärübungen und der EU-Schnelleingreifkapazität im Hinblick auf eine politische Einigung im Jahr 2023 zum Abschluss bringen. Die Arbeiten zur Festlegung der Parameter für einen gerechten Anteil ihrer Beiträge zu militärischen Missionen und Operationen, der in der Empfehlung vom 16. November 2021 gefordert wird, sollten so schnell wie möglich abgeschlossen werden;
  - d) dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten bisher für die Beseitigung der Fähigkeitenlücken einen europäischen kooperativen Ansatz nicht ausreichend priorisiert haben. Der Rat begrüßt, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten zunehmend prüfen, welche Optionen zur Zusammenarbeit auf EU-Ebene bestehen, um dringenden Bedarf zu befriedigen und die Verfügbarkeit und Wirksamkeit der Verteidigungsfähigkeiten zu erhöhen, dennoch ermutigt er sie, mehr zu investieren und die steigenden Verteidigungshaushalte auch zu nutzen, um zum Schließen von Fähigkeitslücken in gemeinsame europäische Lösungen zu investieren und so zu einer kohärenteren Verteidigungslandschaft der EU beizutragen, und um technologische und industrielle Abhängigkeiten zu verringern, wenn dies machbar ist;

- e) dass die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) von den teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin als das wichtigste europäische Forum für die gemeinsame Fähigkeitenentwicklung genutzt wird, insbesondere für Tätigkeiten wie die Harmonisierung der Anforderungen und Innovation sowie als Rahmen für die gemeinsame Beschaffung. Die Harmonisierung der militärischen Anforderungen und die Interoperabilität der Streitkräfte, im Hinblick sowohl auf die Fähigkeiten als auch auf Operationen, bleiben im Einklang mit den im Rahmen der SSZ eingegangenen Verpflichtungen zentrale Ziele;
- f) dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten den Schwerpunkt daraufgelegt haben, dass ihre nationalen Industrien insbesondere im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der EU teilnehmen können. Einige teilnehmende Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass sie im Kontext des sich wandelnden Sicherheitsumfelds beabsichtigen, ihre nationale Politik im Bereich der Verteidigungsindustrie und ihre entsprechenden Maßnahmen anzupassen, wozu unter anderem gehört, die Versorgungssicherheit zu verbessern und strategische Abhängigkeiten zu verringern. Der Rat hebt hervor, dass die Reaktionsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit der EDTIB gestärkt werden sollten, um Szenarien, die eine hochintensive Kriegsführung vorsehen, bewältigen zu können; ferner ermutigt er die teilnehmenden Mitgliedstaaten, neue Initiativen zu nutzen, um die Produktionskapazitäten der EU-Verteidigungsindustrie auszubauen. Außerdem werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten ersucht, sich weiterhin an Kooperationsprogrammen zu beteiligen, die sich positiv auf die EDTIB auswirken, unter anderem, indem sie diese Programme bei ihren Beschaffungsstrategien und -verfahren berücksichtigen.
- (6) Der Rat appelliert außerdem an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat, die im Jahresbericht enthaltenen Erkenntnisse und Empfehlungen zu berücksichtigen und seine Beiträge zur Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen zu überprüfen und zu aktualisieren.

#### SSZ-Projekte

- (7) Im Mai 2023 wurde die fünfte Runde von SSZ-Projekten mit dem Beschluss (GASP) 2023/995 des Rates<sup>(7)</sup> angenommen, der die Zahl der SSZ-Projekte auf 68 erhöht und zur Erfüllung der 20 weiter gehenden Verpflichtungen beiträgt. Der Rat begrüßt die neuen Projekte, die auf Folgendes abzielen: die Bereitstellung kritischer Fähigkeiten mit verstärkt operativem Schwerpunkt, die Verbesserung der Fähigkeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Abwehr konventioneller Bedrohungen, die Bereitstellung von Fähigkeiten der nächsten Generation sowie die Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastruktur im Meer, die Verbesserung der Kommunikation und eine verbesserte speziell auf die EU-Schnelleingreifkapazität abgestimmte Bereitstellung von sanitätsdienstlicher Unterstützung.
- (8) Unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht über die SSZ-Projekte vom 11. Juli 2023 hebt der Rat die Anpassungsfähigkeit und Wirksamkeit der SSZ als Rahmen für die Zusammenarbeit hervor und stellt fest, dass bei SSZ-Projekten in allen Bereichen Fortschritte zu verzeichnen seien. Der Rat begrüßt die Tatsache, dass Verbesserungen in den Fähigkeitenbereichen, die sich aufgrund der aus dem fortdauernden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine gezogenen Lehren als wichtig herausgestellt haben, bereits Gegenstand einiger laufender SSZ-Projekte sind.
- (9) Der Rat begrüßt ferner die Tatsache, dass unter anderem die SSZ-Projekte beispielsweise im Cyberbereich, in Bezug auf unbemannte Systeme, militärische Mobilität, CBRN-Überwachung und sanitätsdienstliche Unterstützung bereits zu konkreten Ergebnissen geführt haben. Einige dieser Fähigkeiten, wie beispielsweise die Fähigkeiten, die durch SSZ-Projekte wie „Europäisches Sanitätskommando“ und „Teams für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle“ bereitgestellt werden, wurden bereits zur Unterstützung von GSVP-Missionen und –Operationen, nämlich EUMAM Ukraine und EUTM Mozambique oder zur Unterstützung von EU-Partnerländern, einschließlich der Ukraine, genutzt oder aktiviert. Diese positiven Entwicklungen sind der Beweis dafür, dass SSZ-Projekte ein Mittel zur Schaffung einer Kultur der Zusammenarbeit darstellen.
- (10) Bei Projekten, die kurz vor dem erfolgreichen Abschluss stehen, könnte das SSZ-Sekretariat Beratungen über die Nutzung der im Rahmen der Projekte erlangten Fähigkeiten und erstellten zugehörigen Strukturen sowie über eventuelle Anschlussprojekte ermöglichen. Der Rat schlägt ferner vor, dass Projekte eingestellt werden könnten, wenn die damit verfolgten Ziele erreicht wurden und somit eine ständige und strukturierte Zusammenarbeit geschaffen wurde. Das SSZ-Sekretariat sollte Beratung in Bezug auf einzustellende Projekte erteilen, damit sichergestellt wird, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen auf Projekte konzentrieren, die zu konkreten Ergebnissen führen.
- (11) Gleichzeitig stellt der Rat fest, dass einige der Projekte besonderer Aufmerksamkeit oder einer besonderen Kontrolle bedürfen, damit wie geplant greifbare Ergebnisse erzielt werden können. Wenn Projektmitglieder feststellen, dass mit Projekten nicht die erwarteten Ergebnisse erzielt oder bei Projekten keine Fortschritte mehr verzeichnet werden können, sollten diese Projekte eingestellt werden.

<sup>(7)</sup> Beschluss (GASP) 2023/995 des Rates vom 22. Mai 2023 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 123).

- (12) Der Rat hebt hervor, dass es für die teilnehmenden Staaten von Nutzen wäre, wenn ausgereifte Projektvorschläge vorgelegt würden, in denen die Konzepte, Zeitpläne und Ziele sowie Arbeitsprogramme klar dargelegt wären, um so einen effizienten Beginn der Zusammenarbeit zu ermöglichen und die Qualität der Auswirkungen der Projekte auf die EU-Verteidigungslandschaft gewährleistet wird. Mit Blick auf künftige Runden von SSZ-Projekten hebt der Rat hervor, dass künftige Projekte strategisch relevant sein, mit dem Strategischen Kompass in Einklang stehen und dem derzeitigen geopolitischen Kontext Rechnung tragen sowie mit den Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung in Verbindung stehen müssen. Zudem sollten bei den Projekten die im Zuge der CARD ermittelten Kooperationsmöglichkeiten zur gemeinsamen Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten genutzt werden. Zu diesem Zweck werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten ermutigt, je nach Bedarf bei der Projektdurchführung und bei der Ausarbeitung von Projektvorschlägen eine Unterstützung durch das SSZ-Sekretariat in Erwägung zu ziehen, um so auf die Expertise der EDA und des Militärstabs der Europäischen Union zurückgreifen zu können.
- (13) Auf Antrag der teilnehmenden Mitgliedstaaten könnte das SSZ-Sekretariat Treffen von Gruppen von SSZ-Projekten, bei denen Synergien und Gemeinsamkeiten festgestellt wurden, vorschlagen und ermöglichen, um die Zusammenarbeit zu fördern, die Wirkung und Effizienz der Projekte zu erhöhen, Ressourcen einzusparen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Darüber hinaus sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin – gegebenenfalls mit Unterstützung des SSZ-Sekretariats – die strategische Kommunikation über die Projekte und ihren Nutzen für die Sicherheit und Verteidigung der EU verbessern. Zudem werden die koordinierenden Mitgliedstaaten ermutigt, unter anderem auch dem EUMC Informationen über die Fortschritte bereitzustellen, wenn bei dem von ihnen koordinierten Projekt wichtige Etappenziele erreicht und Ziele erfüllt werden.
- (14) Der Rat weist darauf hin, dass Drittstaaten, die die allgemeinen Bestimmungen erfüllen, im Einklang mit dem im Beschluss (GASP) 2020/1639 des Rates <sup>(6)</sup> festgelegten Einladungsverfahren in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen. Er nimmt das Interesse mehrerer EU-Partner an einer Teilnahme an SSZ-Projekten zur Kenntnis. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die künftige Teilnahme Kanadas an einem zweiten SSZ-Projekt, nämlich dem gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/385 des Rates <sup>(7)</sup> festgelegten Projekt „Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen“. Zudem sieht er der künftigen Teilnahme des Vereinigten Königreichs an dem Projekt „Militärische Mobilität“ mit Interesse entgegen, die – wie in dem Beschluss (GASP) 2022/2244 des Rates <sup>(8)</sup> festgelegt – nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung wirksam wird.

### III. Strategische Überprüfung der SSZ

- (15) Der Rat weist darauf hin, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten – im Rahmen einer spätestens Ende 2025 durchzuführenden strategischen Überprüfung der SSZ und wie in der SSZ-Mitteilung dargelegt, in der auch auf den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten hingewiesen wird – die Erfüllung aller für die Anfangsphase festgelegten Verpflichtungen im Rahmen der SSZ bewerten sowie über neue Verpflichtungen beraten und solche beschließen werden, damit eine neue Phase auf dem Weg zur europäischen Integration in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit dem Strategischen Kompass eingeleitet werden kann.
- (16) Die strategische Überprüfung der SSZ bietet eine große Chance, unter Beibehaltung der Zielsetzungen die künftige Entwicklung der SSZ zu gestalten und die SSZ an den geopolitischen Kontext anzupassen. Der Rat appelliert an alle teilnehmenden Mitgliedstaaten, die strategische Überprüfung der SSZ dazu zu nutzen, die SSZ zu stärken, damit diese ihr volles Potenzial besser entfalten kann. Die SSZ kann wesentlich dazu beitragen, die vereinbarten Zielvorgaben zu verwirklichen und die Kohärenz mit anderen Verteidigungsinitiativen und -tätigkeiten der EU weiter zu verbessern, indem die teilnehmenden Mitgliedstaaten stärker bei der Harmonisierung ihrer Planung und bei der Erlangung der erforderlichen Fähigkeiten unterstützt werden. Ohne dem Ergebnis der strategischen Überprüfung der SSZ vorgreifen zu wollen, dürfte es den teilnehmenden Mitgliedstaaten helfen, die weiter gehenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn diese verstärkt spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert festgelegt würden.
- (17) In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den Vorschlag des Hohen Vertreters, die strategische Überprüfung der SSZ im November dieses Jahres einzuleiten, und stimmt diesem Vorschlag zu. Die Etappenziele und Zeitpläne der strategischen Überprüfung der SSZ sollten in drei Phasen untergliedert sein: eine Reflexionsphase (November 2023 bis Mai 2024) mit Beratungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten über Umfang und Tiefe der strategischen Überprüfung, eine Entscheidungsphase (Juni bis November 2024), an deren Ende eine Einigung über die zu prüfenden Komponenten der SSZ steht, und eine Durchführungsphase (im Lauf des Jahres 2025) zur Formalisierung der Ergebnisse der strategischen Überprüfung der SSZ durch Änderung der einschlägigen Rechtsakte entsprechend den Erfordernissen. Der fristgerechte Abschluss der strategischen Überprüfung der SSZ wird es ermöglichen, 2026

<sup>(6)</sup> Beschluss (GASP) 2020/1639 des Rates vom 5. November 2020 über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen (ABl. L 371 vom 6. 11.2020, S. 3).

<sup>(7)</sup> Beschluss (GASP) des Rates vom 20. Februar 2023 über die Teilnahme Kanadas am SSZ-Projekt „Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen“ (ABl. L 53 vom 21.2.2023, S. 14).

<sup>(8)</sup> Beschluss (GASP) 2022/2244 des Rates vom 14. November 2022 über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am SSZ-Projekt „Militärische Mobilität“ (ABl. L 294 vom 15.11.2022, S. 22).

die nächste Phase einer neu belebten und noch besseren SSZ einzuleiten. Bei dem vorgeschlagenen Zeitplan handelt es sich um einen ersten Vorschlag, der entsprechend den noch ausstehenden Ergebnissen der Reflexionsphase angepasst werden kann. Eine spezifischere Agenda und weiterführende Unterlagen werden rechtzeitig vorgelegt. Mit der Durchführung könnte früher begonnen werden, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten dies vereinbaren und wenn dies möglich ist.

#### IV. Weiteres Vorgehen

- (18) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der vorliegenden Empfehlung bei der Umsetzung der 20 weiter gehenden Verpflichtungen (im Hinblick auf ihre Erfüllung bis 2025) sowie bei der Durchführung der zugehörigen Projekte weitere Fortschritte erzielen. Der Rat betont, dass die Projekte dazu dienen sollten, die teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen zu unterstützen.
- (19) Zudem hebt der Rat hervor, dass bei den nationalen Umsetzungsplänen der Schwerpunkt auf strategische und politische Aspekte gelegt werden muss. Hierdurch wird dazu beigetragen, dass durch die SSZ auch zur Verwirklichung der im Strategischen Kompass festgelegten Ziele beigetragen wird. In diesem Zusammenhang werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten ersucht, ihre nationalen Umsetzungspläne zu aktualisieren und sie dem SSZ-Sekretariat bis zum 10. März 2024 zu übermitteln. Der Rat betont, dass sich bei der Aktualisierung die Verteidigungspolitik der teilnehmenden Mitgliedstaaten, ihre zukunftsorientierte Planung und ihre Ziele besser in den Umsetzungsplänen widerspiegeln müssten, damit ihre politischen Absichten und ihre Vorstellung von der Umsetzung der Verpflichtungen deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Den teilnehmenden Mitgliedstaaten wird zudem nahegelegt, weiterhin die digitale Plattform der EDA, nämlich die „EU Collaboration in Defence“ zur Übermittlung ihrer nationalen Umsetzungspläne zu nutzen, da diese Plattform das von den teilnehmenden Mitgliedstaaten bevorzugt zur Aktualisierung ihrer nationalen Umsetzungspläne genutzte Mittel ist.
- (20) Alle teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten ihren nationalen Umsetzungsplänen 2024 eine Grundsatzklärung beifügen, in der die wichtigsten Errungenschaften skizziert und die nationalen Prioritäten dargelegt werden. Hierdurch wird weiterhin die erforderliche politische Eigenverantwortung gewährleistet; ferner werden hierdurch die Beratungen auf politischer Ebene, auch über die Zukunft der SSZ über das Ende der aktuellen Phase hinaus im Kontext der anstehenden strategischen Überprüfung, untermauert.
- (21) Unter Hinweis darauf, dass die SSZ einen Rahmen für eine engere Zusammenarbeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowohl im Hinblick auf die Verpflichtungen als auch im Hinblick auf Projekte bietet, legt der Rat den teilnehmenden Mitgliedstaaten nahe, neben anderen verteidigungsbezogenen Initiativen und Verfahren – insbesondere dem Fähigkeitenentwicklungsplan, der CARD und dem Europäischen Verteidigungsfonds – und unter Wahrung der Kohärenz mit diesen Initiativen und Verfahren die SSZ verstärkt und besser zusammen zu nutzen. Darüber hinaus werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten auch ersucht, unter Berücksichtigung des Strategischen Kompasses soweit möglich im Rahmen der SSZ vermehrt potenzielle neue Möglichkeiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung in voller Übereinstimmung mit den Programmen der EDA und der Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung und dem Ausbau der Produktionskapazitäten der EDTIB in voller Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> zur Förderung der Munitionsproduktion zu nutzen.
- (22) Der Rat setzt sich für die Kohärenz der Verteidigungsinitiativen der EU ein und betrachtet die SSZ als zentralen Bestandteil, auch im Hinblick auf künftige verteidigungsbezogene Strategien und Instrumente der Union. Der Rat weist deshalb darauf hin, dass Art und Ausmaß der Synergien ermittelt werden müssen, die zwischen der SSZ und künftigen zur Stärkung der EDTIB konzipierten Instrumenten entwickelt werden können.
- (23) Angesichts des geopolitischen Kontextes und in Anbetracht der jüngsten Anstrengungen im Bereich der Verteidigung der EU ist es von entscheidender Bedeutung, dass im Rahmen der SSZ weiterhin politische Impulse gegeben werden und eine stärkere Eigenverantwortung der teilnehmenden Mitgliedstaaten erreicht wird, damit die SSZ auch weiterhin eine echte strategische Initiative bleiben kann. Die regelmäßigen politischen Gespräche auf hoher Ebene zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und dem Hohen Vertreter, auch in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission und Leiter der EDA sowie in den jeweiligen Vorbereitungsgremien des Rates, insbesondere dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, dem EUMC und der Gruppe „Politisch-militärische Angelegenheiten“ und in anderen einschlägigen Formaten, sollten fortgesetzt werden. Der Rat ersucht das SSZ-Sekretariat, weiterhin seine Rolle wahrzunehmen und die teilnehmenden Mitgliedstaaten bei allen in dieser Empfehlung genannten Maßnahmen zu unterstützen, unter anderem durch regelmäßige Sitzungen mit Vertretern der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L 2023/2418, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7).

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2023.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. BORRELL FONTELLES